

Rechtsgutachten für die Informationsstelle AHV/IV

Digitalisierung des Anmeldeprozesses für Leistungsanträge Privater nach Art. 29 ATSG

Auftraggeber:

Informationsstelle AHV/IV
Herr Rolf Lindenmann
Baarerstrasse 11
6304 Zug

Zug, 21. Dezember 2016

IT & Law Consulting GmbH
mag. iur. Maria Winkler
Grafenaustrasse 5
6300 Zug

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Management Summary	6
2 Ausgangslage und Fragestellung.....	8
3 Schriftformerfordernis im Sozialversicherungsrecht.....	8
3.1 Vorbemerkung	8
3.2 Zweck von Formvorschriften	9
3.3 Schriftlichkeit im Privatrecht	9
3.4 Schriftlichkeit im Sozialversicherungsrecht	11
4 Die Geltendmachung eines Leistungsanspruchs	12
4.1 Anmeldung.....	12
4.2 Inhalt und Form der Anmeldeformulare.....	13
4.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	14
5 Formvorschriften in Einzelgesetzen	14
5.1 Vorbemerkungen	14
5.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	15
6 Beweiskraft des elektronischen Antrags	16
6.1 Untersuchungsgrundsatz	16
6.1 Beweismittel und Beweiskraft	17
6.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerung	18
7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	19

Literaturverzeichnis

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl und/oder Randnote zitiert.

KIESER UELI	ATSG Kommentar, 3. Aufl. 2015 (zit., UELI KIESER, ATSG Kommentar, N ... zu Art. ... ATSG)
FURRER ANDREAS / SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.)	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (zit. KUT, CHK, N ... zu Art. ... OR)
HÄFELIN ULRICH / MÜLLER GEORG / UHLMANN FELIX	Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016
KRAUSKOPF PATRICK / EMMENEGGER KATRIN/ BABEY FABIO	Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), 2. Aufl., Zürich 2016 (zit. KRAUSKOPF / EMMENEGGER / BABEY, VwVG-Kommentar, N ... zu Art. ... VwVG)
LOCHER THOMAS / GÄCHTER THOMAS	Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl., Bern 2014
RIEMER-KAFKA GABRIELA	Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 5. Aufl., Bern 2016
SCHMIDLIN BRUNO	Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band VI: Obligationenrecht, 1. Abteilung; Allgemeine Bestimmungen, 1. Teilband; Allgemeine Einleitung in das schweizerische Obligationenrecht und Kommentar zu Art. 1-18 OR, Bern 1986 (zit. SCHMIDLIN, Berner Kommentar, N ... zu Art. ... OR)
SCHWENZER INGEBORG	Kommentierung der Art. 11 - 17, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht, Art. 1-529 OR, 6. Aufl., Basel 2015 (zit. SCHWENZER, BSK OR I, N ... zu Art. ... OR)
SUTTER-SOMM THOMAS / HASENBÖHLER FRANZ / LEUENBERGER CHRISTOPH (Hrsg.)	Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. WEIBEL, ZPO-Kommentar, N ... zu Art. ... ZPO)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. März 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
Art.	Artikel
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
BGB	(dt.) Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGS	Systematische Sammlung des Kantons Zug
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
bzw.	beziehungsweise
CHK	Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
DSG ZG	Datenschutzgesetz vom 23. September 2000 des Kantons Zug (BGS 157.1)
E.	Erwägung
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (SR 836.2)
FamZV	Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (SR 836.21)
ff.	und fortfolgende
gl.M.	Gleicher Meinung
IDAG	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 des Kantons Aargau (SAR 150.700)
IDG ZH	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (SR 832.102)
LS	Ordnungsnummer (Kanton Zürich)
N	Randnote
OR	Bundesgesetz vom 30. Mai 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

ÖDSG SZ	Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 des Kantons Schwyz (SRSZ 140.410)
Pra	Die Praxis (Basel)
S.	Seite
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRSZ	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Schwyz
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 19974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
z.B.	zum Beispiel
ZertES	Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)

1 Management Summary

Im Bereich der Sozialversicherungen werden Leistungen nicht von Amts wegen, sondern nur aufgrund einer Anmeldung der versicherten Person erbracht. Die Anmeldeformulare werden von den Versicherungsträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die IT & Law Consulting GmbH erhielt den Auftrag, die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Ausgleichskassen und IV-Stellen Anmeldungen für Leistungsansprüche von Privaten elektronisch entgegennehmen können, im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme zu klären. Ziel der Digitalisierung des Anmeldeprozesses ist die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Verwaltungstätigkeit durch eine durchgehende elektronische Bearbeitung. Die Versicherten profitieren von einer Vereinfachung des Prozesses und von einer Reduktion der Verwaltungsgebühren.

Da sämtliche von den Ausgleichskassen und IV-Stellen zurzeit herausgegebenen Formulare vorsehen, dass die antragstellende Person dieses von Hand unterzeichnen muss, wurde geprüft, ob im Sozialversicherungsrecht generell vom Grundsatz der Schriftlichkeit im Sinn von Art. 13 OR ausgegangen werden muss oder ob das ATSG oder die Einzelgesetze dies verlangen.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass das Verfahren im Verwaltungsrecht zwar grundsätzlich **schriftlich** erfolgen muss, damit aber in erster Linie eine Dokumentation in Textform verlangt wird. Gemäss der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt die Unterschrift selbst bei den formgebundenen Verfügungen nicht in jedem Fall ein Gültigkeitserfordernis dar. Dies muss daher im formlosen Verfahren umso mehr gelten. Die Schriftform ist im Verwaltungsrecht daher nicht grundsätzlich analog zu Art. 13 OR auszulegen. Vielmehr muss jeweils nach dem **Zweck der Norm** bestimmt werden, ob lediglich ein **Nachweis in Textform** verlangt wird, oder ob zusätzlich eine **Unterschrift** erforderlich ist.

Auch aus **Art. 29 ATSG** ist keine Pflicht zur Unterzeichnung der Formulare abzuleiten, weshalb diese Bestimmung einer Digitalisierung des Anmeldeprozesses nicht grundsätzlich entgegensteht. Antragsformulare gemäss Art. 29 ATSG können daher auch elektronisch ohne Unterschrift eingereicht werden, sofern in den Einzelgesetzen keine abweichenden Formvorschriften zu finden sind und die Unterzeichnung nicht aus Beweisgründen zwingend erforderlich ist.

Unsere Abklärungen haben gezeigt, dass die **Einzelgesetze** bis auf wenige Ausnahmen keine über die in Art. 29 ATSG verlangte Formularpflicht hinausgehenden Formvorschriften für die Anmeldung von Leistungsansprüchen vorsehen. Die Weisungen des BSV sehen aber in der Regel trotz des Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift vor, dass die antragstellende Person das Formular unterzeichnen muss. Weisungen des BSV sind für die Sozialversicherungen verbindlich, obwohl sie keine gesetzliche Grundlage darstellen. Sie müssten daher angepasst werden, wenn der Antragsprozess digitalisiert wird.

Bei der elektronischen Einreichung eines Anmeldeformulars für Leistungen durch Private stellen sich aber beweisrechtliche Fragen insbesondere im Zusammenhang mit der Identität der antragstellenden Person und der Integrität der elektronisch eingereichten Belege.

Da die Sozialversicherung den gesamten Prozess der Antragsstellung mittels elektronisch ausgefüllten und zugesandten Formularen zur Verfügung stellt, liegt es in ihrer Verantwortung, diesen so zu gestalten, dass nachgewiesen werden kann, welche Dokumente mit welchem Inhalt der Versicherte genau übermittelt hat und dass diese nachträglich nicht unbemerkt verändert wurden. Die Sozialversicherung hat, abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, die Pflicht, die Prozesse so zu gestalten, dass die Integrität und Authentizität der elektronisch eingereichten Antragsformulare gewährleistet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, mit wenigen Ausnahmen, keine gesetzlichen Formvorschriften bestehen, welche einer Digitalisierung der Anmeldeprozesse für Leistungsansprüche Privater entgegenstehen. Um allfällige beweisrechtliche Risiken auszuschliessen oder zumindest auf ein angemessenes Mass zu reduzieren, empfehlen wir, Massnahmen zu ergreifen, welche in Ziffer 7 beispielhaft aufgelistet werden. Ob und wenn ja welche dieser Massnahmen zur Risikoreduktion geeignet sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Ich hoffe, dass dieses Gutachten Ihren Erwartungen entspricht und die Ausführungen und Empfehlungen eine Basis für die Entscheidung über das weitere Vorgehen bei der Digitalisierung des Anmeldeprozesses für Leistungen Privater bei den Ausgleichskassen und IV-Stellen bilden können. Bei weiteren Fragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen sehr gerne zu deren Beantwortung zur Verfügung.

Ich bedanke mich für das Vertrauen, das Sie mir mit diesem Auftrag entgegengebracht haben.

mag. iur. Maria Winkler, IT & Law Consulting GmbH

2 Ausgangslage und Fragestellung

Im Bereich der Sozialversicherungen werden Leistungen nicht von Amts wegen, sondern nur aufgrund einer Anmeldung der versicherten Person erbracht. Die Anmeldeformulare werden von den Versicherungsträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die in der Informationsstelle AHV/IV vertretenen Ausgleichskassen und IV-Stellen stellen ihre Anmeldeformulare bereits seit Jahren auch auf ihren Websites zum Download zur Verfügung. Personen, die eine Leistung beanspruchen, können die Formulare ausdrucken, ausfüllen, unterzeichnen und per Post an die Ausgleichskasse oder IV-Stelle schicken. Bei den Ausgleichskassen und IV-Stellen werden die eingehenden Papier-Formulare wiederum eingescannt und ins System übertragen oder die Daten werden durch die zuständigen Mitarbeitenden von Hand abgetippt.

Im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Verwaltungstätigkeit sowie einer Reduktion der Verwaltungsgebühren besteht auf Seiten der betroffenen Behörden ein erhebliches Interesse an einer Digitalisierung des Anmeldeprozesses. Mit der Umstellung auf eine elektronische Einreichung der Anmeldeformulare könnten diese Prozesse effizienter gestaltet und auch das Fehlerisiko, das mit Medienbrüchen stets einhergeht, reduziert werden. Die Versicherten selbst würden von einem vereinfachten Verfahren profitieren, bei dem der Aufwand für das Kopieren von Belegen und der Weg zur Post wegfallen würde.

Die Informationsstelle AHV/IV möchte daher die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Ausgleichskassen und IV-Stellen die Anmeldungen für Leistungsansprüche von Privaten elektronisch entgegennehmen können, im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme klären. Dabei sollen rechtliche Fragen geklärt und wo möglich, praktische Umsetzungsempfehlungen gegeben werden.

Es sollen die Anmeldeprozesse für Leistungsansprüche Privater mitberücksichtigt werden, welche im Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments auf den Websites der Ausgleichskassen zur Verfügung standen. Diese sind in Ziffer 5.2 der vorliegenden Stellungnahme aufgelistet und die dazu gehörenden gesetzlichen Grundlagen sind aus der Tabelle im Anhang dieses Dokuments ersichtlich.

Im Folgenden werden zunächst die relevanten gesetzlichen Grundlagen erörtert und Schlussfolgerungen für die geplante Digitalisierung der Anmeldeprozesse gezogen. Anschliessend werden Empfehlungen für das weitere Vorgehen gegeben.

3 Schriftformerfordernis im Sozialversicherungsrecht

3.1 Vorbemerkung

Da sämtliche von den Ausgleichskassen und IV-Stellen zurzeit herausgegebenen Formulare vorsehen, dass die antragstellende Person dieses von Hand unterzeichnen muss, wird zunächst im Folgenden kurz auf die Fragen eingegangen, ob im Bereich der Sozialversicherungen generell vom Schriftformerfordernis auszu-

gehen ist. Zudem wird untersucht, wie der Begriff der Schriftlichkeit im Bereich des Sozialversicherungsrechts zu verstehen ist.

Für die Auslegung der in den Einzelgesetzen gemäss Ziff. 5 aufgelisteten Formvorschriften sowie zum besseren Verständnis unserer Empfehlungen in Ziff. 7 wird zunächst geprüft, wie der Begriff der Schriftform im öffentlichen Recht und insbesondere im Sozialversicherungsrecht definiert wird. Da sich im öffentlichen Recht keine Legaldefinition findet, wird im Folgenden auf den privatrechtlichen Begriff der Schriftform eingegangen und anschliessend geprüft, ob dieser auch im öffentlichen Recht Geltung findet.

3.2 Zweck von Formvorschriften

Gesetzliche Formvorschriften verfolgen bestimmte rechtspolitische Ziele wie beispielsweise den Schutz vor Übereilung, die Gewährleistung von Klarheit und Rechtssicherheit, die Herstellung einer sicheren Grundlage für die Führung öffentlicher Register, Verfahrenskontrolle oder Information.¹ Die gesetzlich vorgesehene Schriftform kann auch den blossen Zweck haben, auf Beweisschwierigkeiten hinzuweisen oder ein Beweismittel zu sichern.² Unabhängig davon, ob der angestrebte Zweck im Einzelfall anderweitig gewährleistet ist, müssen in den Fällen, in denen die Schriftform gesetzlich vorgesehen ist, die entsprechenden, in Ziffer 3.3 aufgelisteten Anforderungen erfüllt sein, damit das Rechtsgeschäft gültig ist.³

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Gesetzgeber zwar auf die Schriftform rekurriert, ohne jedoch damit die Forderung nach einer Unterschrift aufzustellen. Als Beispiele können hier der Anspruch auf eine Quittung (Art. 88 OR) oder das Recht auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses (Art. 330a OR) genannt werden.⁴ In diesen Fällen wird ein Anspruch auf ein Dokument in Textform begründet, ohne dass dieses jedoch unterzeichnet werden müsste. Das deutsche BGB kennt dafür die sogenannte Textform (§ 126 BGB), für die in der Schweiz keine analoge Bestimmung existiert.

3.3 Schriftlichkeit im Privatrecht

Gemäss Art. 13 Abs. 1 OR muss ein Vertrag, für den die **schriftliche Form** gesetzlich vorgeschrieben ist, die **Unterschrift** aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen. Entgegen dem Wortlaut der Norm gilt diese nicht nur für Verträge, sondern für **alle Rechtsgeschäfte**, bei denen das Gesetz die Schriftform vorsieht oder die Parteien diese vereinbaren.⁵

Gemäss der herrschenden Literatur wird der Begriff der Schriftlichkeit in Art. 13 OR allerdings nicht umschrieben, sondern vorausgesetzt. Die Schriftlichkeit setzt sich demnach aus **mehreren Elementen** zusammen.

¹ BGE 4C. 110/2003 E. 3.1 mit Verweis auf SCHMIDLIN, Berner Kommentar, N. 13 zu Art. 11 OR.

² Botschaft zum ZertES vom 3. Juli 2001, BBI 2001 5679 ff., S. 5683.

³ BGE 4C. 110/2003 E. 3.1.

⁴ Botschaft zum ZertES vom 3. Juli 2001, BBI 2001 5679 ff., S. 5688.

⁵ SCHWENZER, BSK OR I, N 3 zu Art. 13 OR.

- Zur Schriftlichkeit gehört, dass der Erklärungsinhalt **in Schriftzeichen** aufgezeichnet wird. Verlangt wird somit eine Verurkundung des Erklärungsinhalts in **Textform**.⁶
- Die Erklärung muss zudem auf einem Datenträger aufgezeichnet und darauf **dauerhaft festgehalten** werden.⁷ In der aktuellen Literatur findet man heute noch teilweise die Auffassung, dass die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit des Datenträgers nur durch körperliche Datenträger wie Papier erfüllt werden können, nicht jedoch durch elektronische Datenträger bzw. elektronische Dokumente.⁸ Da das Gesetz aber nicht verlangt, dass ein körperlicher Datenträger verwendet werden muss, sind elektronische Datenträger nicht zum vornherein auszuschliessen, sofern sie das Erfordernis der Dauerhaftigkeit im selben Mass erfüllen wie Papierdokumente.⁹ Dies gilt ausdrücklich für elektronisch signierte elektronische Dokumente, da die elektronische Signatur den Nachweis ermöglicht, ob das Dokument unverändert geblieben ist.¹⁰ Das Bundesgericht erkannte sogar an, dass **PDF-Dokumente** die Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und Beständigkeit gleichermaßen erfüllen wie Papierdokumente.¹¹ Nicht erforderlich ist zudem, dass das Dokument ohne Hilfsmittel lesbar ist. Hier kann auf die aktuelle Literatur zum Urkundenbegriff von Art. 177 ZPO verwiesen werden. Auch dort wird verlangt, dass der Datenträger eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweist und mehr als bloss einmal gelesen werden kann.¹² Nicht erheblich ist allerdings, dass die Urkunde mit blossem Auge betrachtet werden kann, weshalb auch elektronische Dokumente unter den Urkundenbegriff fallen.¹³
- Zum privatrechtlichen Begriff der Schriftlichkeit gehört zudem, dass der Erklärende die Erklärung **durch Unterschrift anerkennt**. Die Unterschrift erfüllt grundsätzlich zwei Funktionen – sie ermöglicht die **Identifikation der unterzeichnenden Person** und damit die eindeutige Zurechnung des Inhalts der unterzeichneten Erklärung zu dieser Person. Zudem **anerkennt** die unterzeichnende Person mit der Unterschrift den Inhalt der Erklärung.¹⁴
- Die **eigenhändige Unterzeichnung** eines Papierdokuments gewährleistet im Schriftverkehr diese eindeutige Zurechnung.¹⁵ Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die **qualifizierte elektronische Signatur** (Art. 14 Abs. 2bis OR). Dabei handelt es sich um ein technisches Verfahren, das den Nachweis ermöglicht, dass ein Dokument von einer bestimmten Person unterzeichnet (Authentizität) und nach der Signierung nicht verändert wurde (Integrität). Die Zurechnung der elektronisch signierten Erklärung zu einer

⁶ KUT, CHK, N 4 zu Art. 13 OR.

⁷ SCHWENZER, BSK OR I, N 3 zu Art. 13 OR.

⁸ KUT, CHK, N 5 und 6 zu Art. 13 OR.

⁹ gl.M. SCHWENZER, BSK OR I, N 2 zu Art. 13 OR.

¹⁰ Botschaft zum ZertES vom 3. Juli 2001, BBl 2001 5679 ff., S. 5684.

¹¹ BGer 9C_597/2014 E. 4.5.

¹² WEIBEL, ZPO-Kommentar, N 8 zu Art. 177 ZPO.

¹³ WEIBEL, ZPO-Kommentar, N 10 zu Art. 177 ZPO.

¹⁴ BGer 4C_110/2003 E 3.2.

¹⁵ BGer 4C_110/2003 E 3.4.

Person erfolgt durch sogenannte qualifizierte Zertifikate, die durch anerkannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten herausgegeben werden.¹⁶ Vor Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats sind diese verpflichtet, die Identität der betreffenden Person anhand eines amtlichen Dokuments zu überprüfen.

3.4 Schriftlichkeit im Sozialversicherungsrecht

3.4.1 Analoge Anwendbarkeit von Art. 13 OR

In der aktuellen Literatur zu Art. 13 OR wird regelmässig die Auffassung vertreten, dass der privatrechtliche Schriftlichkeitsbegriff auch im öffentlichen Recht anwendbar sei.¹⁷ Auch die ältere Verwaltungsrechtslehre ging von einer analogen Anwendung von Art. 13 OR im Verwaltungsrecht aus.¹⁸ In der Praxis ist aber feststellbar, dass der Begriff der Schriftlichkeit im privaten und im öffentlichen Recht unterschiedlich verwendet wird. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass im Verwaltungsrecht insbesondere im Rahmen der Masseverwaltung häufig die Schriftform verlangt wird, wenn der Gesetzgeber dem Bürger / der Bürgerin einen Anspruch auf einen **Beleg in Textform** einräumen will, ohne dass damit gleichzeitig eine Unterschrift gefordert wird.

Auch in der **Rechtsprechung** wird bereits seit längerer Zeit verneint, dass der Begriff der Schriftlichkeit im Verwaltungsrecht immer im Sinn von Art. 13 OR zu interpretieren ist.

So hielt das Bundesgericht bereits im Jahr 1979 fest, dass auch wenn das Gesetz verlange, dass eine Verfügung schriftlich eröffnet werden muss, die Unterschrift nicht ausnahmslos ein Gültigkeitserfordernis darstelle. Es hielt fest, dass insbesondere dort, wo Verfügungen in einer grossen Zahl erlassen werden, diese im Interesse einer einfachen und raschen Verfahrensabwicklung auch auf mechanischem oder elektronischem Weg erlassen werden können und die verfügende Behörde dabei auch einfach namentlich im Formular genannt werden kann, ohne dass der zuständige Beamte die Verfügung unterzeichnet. Das Bundesgericht führte weiter aus, dass eine analoge Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Schriftform hier nicht angängig sei, da diese Bestimmung von ganz anderen Voraussetzungen ausgehe. Zu diesem Schluss kam auch die aargauische Steuerrekurskommission im Zusammenhang mit der Eröffnung von Veranlagungen.¹⁹

Im aktuelleren Urteil BGer 9C_597/2014 hatte das Bundesgericht die Frage zu beurteilen, ob eine Mahnung, die ein Krankenversicherer einem Versicherten als PDF-Dokument auf einer elektronischen Plattform zugestellt hat, den Anforderungen von Art. 64a Abs. 1 KVG entspricht, der bei einem Zahlungsverzug eine **schriftliche Mahnung** verlangt. Das Bundesgericht hielt ausdrücklich fest, dass bei der Auslegung des Gesetzes auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers abzustellen und gemäss allgemeinem Sprachgebrauch unter einer «schriftlichen

¹⁶ Dabei handelt es sich um die Quovadis Trustlink Schweiz AG, die Swisscom AG, die SwissSign AG und das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT.

¹⁷ SCHWENZER, BSK OR I, N 2 zu Art. 13 OR mit Verweis auf BGE 101 III 66 = Pra 1975, 780.

¹⁸ BGE 105 V 248 E 3 a.

¹⁹ BGE 105 V 248 S. 251.

Mahnung» eine **Überlieferung des Texts auf Papier** zu verstehen sei.²⁰ Das Bundesgericht führt weiter aus, dass die Rechtsprechung auch das Erfordernis der Schriftlichkeit im Bereich der Masseverwaltung erheblich relativiert habe und **die Unterschrift im Bereich der Masseverfügungen kein Gültigkeitserfordernis mehr darstelle**. Zudem verlangen auch andere Gesetze nur eine Form, die den **Nachweis durch Text** ermöglichen, wobei insbesondere auf Art. 17 Abs. 2 ZPO verwiesen wird.

Im selben Urteil hält das Bundesgericht fest, dass **PDF-Dokumente** die Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und Beständigkeit gleichermassen erfüllen wie Papierdokumente.²¹

3.4.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

- Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass im Verwaltungsrecht zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass das Verfahren **schriftlich** erfolgen muss, damit aber in erster Linie eine Dokumentation in Textform verlangt wird.
- Wenn die Unterschrift gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei den formgebundenen Verfügungen nicht in jedem Fall ein Gültigkeitserfordernis darstellt, dann muss dies im formlosen Verfahren umso mehr gelten. Die Schriftform ist im Verwaltungsrecht daher nicht grundsätzlich analog zu Art. 13 OR auszulegen.
- Vielmehr muss jeweils nach dem **Zweck der Norm** bestimmt werden, ob lediglich ein **Nachweis in Textform** verlangt wird, oder ob zusätzlich eine **Unterschrift** erforderlich ist.
- Zudem kann gemäss der aktuellen Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass ein **elektronisches Dokument** den gesetzlichen Anforderungen an die Beständigkeit und Dauerhaftigkeit ebenso genügen kann wie ein Papierdokument, sofern das Dokument nicht einfach nachträglich geändert werden kann.

4 Die Geltendmachung eines Leistungsanspruchs

4.1 Anmeldung

Die Grundsätze, welche bei der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs im Sozialversicherungsrecht beachtet werden müssen, sind in Art. 29 ATSG geregelt. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Leistungen werden grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern nur aufgrund einer **Anmeldung** der versicherten Person ausgerichtet.²²
- Der Antrag muss in der **für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form** erfolgen.

²⁰ BGer 9C_957/2014 E. 4.2.

²¹ BGer 9C_957/2014 E. 4.5.

²² Parlamentarische Initiative Allgemeiner Teil Sozialversicherung, Bericht der Kommission des Ständerates vom 27. September 1990, BBl 1991 II 158 ff., S. 259.

- Die Sozialversicherungsträger müssen unentgeltlich **Formulare** zur Verfügung stellen, die von der versicherten Person vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden müssen.
- Nicht formgerechte oder bei der unzuständigen Stelle eingereichte Anmeldungen wirken sich nicht automatisch zum Nachteil des Antragstellenden aus. Sie werden so behandelt, als ob sie fristgerecht eingereicht worden wären, sofern der Formmangel nachträglich behoben wird.

Wird das Anmeldeformular bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, muss es von Amts wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet werden (Art. 30 ATSG).

4.2 Inhalt und Form der Anmeldeformulare

Die Ausgleichskassen und IV-Stellen sind verpflichtet, **kostenlos Formulare für die Anmeldung von Leistungen zur Verfügung zu stellen** (Art. 29 Abs. 2 ATSG).

In der sehr spärlichen Literatur und Rechtsprechung zur Formularpflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 ATSG finden sich keine Ausführungen zum genauen Zweck dieser Bestimmung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die kostenlose Zurverfügungstellung der Anmeldeformulare ein Ausfluss der **Beratungspflicht** der Sozialversicherungen (Art. 27 Abs. 2 ATSG) ist, da die Versicherten durch die Formulare Kenntnis darüber erhalten, welche Informationen die Sozialversicherung benötigt, um den Antrag behandeln zu können. Andererseits beschafft sich die Sozialversicherung mit den Anmeldeformularen die erforderlichen Informationen, um den Sachverhalt ermitteln zu können, wozu sie nach dem **Untersuchungsgrundsatz** verpflichtet ist. Die Versicherten sind wiederum aufgrund ihrer gesetzlich verankerten **Mitwirkungspflicht** verpflichtet, die Formulare wahrheitsgetreu auszufüllen (Art. 29 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 43 ATSG).

Aus dem Verweis auf die Formulare ergibt sich gemäss der aktuellen Literatur, dass die Anmeldung **schriftlich** erfolgen muss, auch wenn dies in Art. 29 ATSG nicht ausdrücklich gesagt wird.²³ Die Pflicht, den Anspruch mit einem ausgefüllten Formular im Sinn von Art. 29 ATSG geltend zu machen, erfüllt den Zweck, der Sozialversicherung die erforderlichen Informationen dokumentiert und somit in Textform einzureichen. Eine Pflicht zur Unterzeichnung des Antragsformulars ist aus dem Zweck von Art. 29 ATSG nicht abzuleiten.

Art. 29 ATSG stellt keine weiteren Vorgaben betreffend Inhalt und Form der Formulare auf, sondern verweist diesbezüglich auf die jeweiligen Einzelgesetze. Aufgrund des im Verwaltungsverfahren geltenden und in der Bundesverfassung verankerten **Legalitätsprinzips** ist **jede Verwaltungstätigkeit** an das **Gesetz** gebunden (Art. 5 Abs. 1 BV). Dies gilt auch für den Inhalt und die Form der Anmeldeformulare.

Betreffend den **Inhalt der Anmeldeformulare** dürfen gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen nur die Daten erhoben werden, welche für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe zwingend erforderlich sind.²⁴ Werden besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile erhoben, dann ist dafür

²³ LOCHER / GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, S. 531 N 4.

²⁴ Beispiele: Art. 17 DSG, §5 DSG ZG, §9 ÖDSG SZ, § 8 IDG ZH, § 8 IDAG.

eine Ermächtigung in einem formellen Gesetz erforderlich.²⁵ Die Antragsformulare, welche die Ausgleichskassen und IV-Stellen zur Verfügung stellen müssen, dürfen daher alle Datenfelder enthalten, welche für die Beurteilung des konkreten in Frage stehenden Antrags gemäss den für die jeweilige Sozialversicherung geltenden gesetzlichen Grundlagen erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit der **Form**, welche bei der Gestaltung der Antragsformulare zu beachten ist, verweist das ATSG wie erwähnt auf die jeweiligen **Einzelgesetze** (Art. 29 Abs. 1 ATSG). Für die Beantwortung der Frage der Zulässigkeit von elektronischen Anmeldungen für Leistungen Privater im Bereich AHV/IV muss daher geprüft werden, ob die jeweiligen Einzelgesetze Formerfordernisse kennen, die einer elektronischen Anmeldung von Leistungsansprüchen entgegenstehen. In der Tabelle im Anhang dieses Dokuments haben wir untersucht, ob in den Einzelgesetzen Formvorschriften für die hier zu behandelnden Leistungsanträge Privater vorhanden sind. Das Ergebnis haben wir in der nachfolgenden Ziffer 5 zusammengefasst und daraus wiederum Schlussfolgerungen abgeleitet.

4.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Das ATSG stellt für die Anmeldung von Leistungsansprüchen die Formvorschrift auf, dass diese unter Verwendung von Formularen und daher **schriftlich** zu erfolgen hat.
- Aus Art. 29 ATSG ist aber nach der hier vertretenen Auffassung keine Pflicht zur Unterzeichnung der Formulare abzuleiten, weshalb diese Bestimmung einer Digitalisierung des Anmeldeprozesses nicht grundsätzlich entgegensteht.
- Antragsformulare gemäss Art. 29 ATSG können daher auch elektronisch ohne Unterschrift eingereicht werden, sofern in den Einzelgesetzen keine abweichenden Formvorschriften zu finden sind und die Unterzeichnung nicht aus Beweisgründen zwingend erforderlich ist.

5 Formvorschriften in Einzelgesetzen

5.1 Vorbemerkungen

Um die Frage beantworten zu können, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Leistungsanträge Privater auch elektronisch entgegengenommen werden können, wurde in der Tabelle des Anhangs untersucht, ob in den relevanten Einzelgesetzen Formvorschriften bestehen, welche einer elektronischen Einreichung von Leistungsanträgen Privater entgegenstehen.

In einem ersten Schritt wurden jeweils die relevanten Bundesgesetze und die allenfalls vorhandenen Verordnungen untersucht. Anschliessend wurden kantonale Gesetze und Verordnungen sowie allfällige Weisungen von Aufsichtsbehörden nach Formvorschriften geprüft. Da die Recherche der relevanten kantonalen Vorschriften aller 26 Kantone den Rahmen unseres Auftrages sprengen würde, haben wir die gesetzlichen Grundlagen von 5 Kantonen (Zug, Schwyz, Zürich, Luzern

²⁵ Art. 49a Abs. 2 AHVG, der auch für die Datenbearbeitungen im Rahmen der Invalidenversicherung anwendbar ist (Art. 66 IVG), ermächtigt die Ausgleichskassen und IV-Stellen ausdrücklich, für die Beurteilung und die Berechnung von Leistungsansprüchen auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile zu bearbeiten.

und Bern) recherchiert und daraus im Folgenden allgemeine Schlussfolgerungen und Empfehlungen abgeleitet.

Im Rahmen der Prüfung der gesetzlichen Grundlagen wurden die folgenden Leistungen miteinbezogen:

- Familienzulage
- Familienzulage in der Landwirtschaft
- Individuelle Prämienverbilligung
- Erwerbsersatzordnung
- Mutterschaftsentschädigung
- Ergänzungsleistungen
- Betreuungsgutschriften
- Rente / Hilflosenentschädigung
- Invalidenversicherung (IV)
 - Früherfassung
 - Renten
 - Hilfsmittel
 - Medizinische Massnahmen
 - Hilflosenentschädigung
 - Assistenzbeiträge

5.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Unsere Abklärungen haben gezeigt, dass die Einzelgesetze bis auf wenige Ausnahmen keine über die in Art. 29 ATSG verlangte Formularpflicht hinausgehenden Formvorschriften für die Anmeldung von Leistungsansprüchen vorsehen.
- Eine gesetzliche Ausnahme bildet Art. 52I Abs. 1 AHVV, welcher vorschreibt, dass die Anmeldung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften sowohl von der betreuenden als auch von der betreuten Person oder deren gesetzlichen Vertreter **zu unterzeichnen** ist. Die hier verlangte Schriftlichkeit ist nach unserer Auffassung analog zu Art. 13 OR zu verstehen. Wir gehen davon aus, dass dadurch die Ausnutzung der Notlage einer hilfsbedürftigen Person durch eine missbräuchliche Anmeldung verhindert werden soll und daher die betreute Person ihr Einverständnis geben muss.
- Die **Weisungen** des BSV sehen aber in der Regel trotz des Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift vor, dass die antragstellende Person das Formular unterzeichnen muss. Zweck der in den Weisungen verlangten Unterschrift ist in der Regel eine gewisse Warnfunktion gegenüber der antragstellenden Person, indem diese auf die Folgen von wahrheitswidrigen Angaben aufmerksam gemacht wird. Weisungen des BSV sind für die Sozialversicherungen verbindlich, obwohl sie keine gesetzliche Grundlage darstellen. Sie müssten daher angepasst werden, wenn der Antragsprozess digitalisiert wird. Dies umso mehr als

nicht davon auszugehen ist, dass sich die qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 14 Abs. 2bis OR in der Schweiz in der nächsten Zeit so verbreitet, dass sie für diese Massengeschäfte eingesetzt werden kann.

- Zu beachten ist aber, dass in einigen Fällen auch Dritte mitwirken müssen und dass vielfach mit dem Anmeldeformular auch Belege mitgeschickt werden müssen.
- Des Weiteren ist aber auch der mögliche Zweck des Schriftformerfordernisses, auf Beweisschwierigkeiten hinzuweisen oder ein Beweismittel zu sichern, zu berücksichtigen. Inwieweit eine Unterschrift aus Beweisgründen erforderlich ist, wird in der folgenden Ziff. 6 untersucht.

6 Beweiskraft des elektronischen Antrags

6.1 Untersuchungsgrundsatz

Die Sozialversicherung hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amts wegen abzuklären, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Der Versicherungsträger muss den Sachverhalt bis zur zweifelsfreien Eruierung abklären, wobei im Sozialversicherungsrecht vom Beweisgrad der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit» auszugehen ist. Wenn nötige Beweise nicht vorliegen oder sich diese widersprechen, dann sind weitere Abklärungen unabdingbar, da ansonsten der Untersuchungsgrundsatz verletzt wird.²⁶ Die Untersuchungspflicht gilt sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im kantonalen Gerichtsverfahren.²⁷

Von einer **Beweislosigkeit** darf erst ausgegangen werden, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen. Es müssen daher immer alle zur Verfügung stehenden Beweismittel eingeholt werden. Liegt tatsächlich Beweislosigkeit vor, dann hat die Partei die **Folgen der Beweislosigkeit** zu tragen, die aus der geltend gemachten Tatsache Rechte ableiten will.

Im Zusammenhang mit der (elektronischen) Anmeldung für Leistungen sind insbesondere die folgenden beweisrechtlichen Themen relevant:

- Der Nachweis, dass die Anmeldung von einer dazu berechtigten Person erfolgte (Authentizität).
- Der Nachweis, dass die Anmeldung selbst sowie die allenfalls zusätzlich eingereichten Belege bei der Übermittlung bzw. nach deren Eintreffen in den Systemen der Sozialversicherung nicht geändert wurden (Integrität).
- Der Nachweis, dass der Inhalt der Anmeldung sowie der Belege den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, also wahr ist.

Der Untersuchungsgrundsatz wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht des Versicherten sowie Dritter (Arbeitgeber, etc.). Zur **Mitwirkungspflicht des Versicherten** gehört das vollständige und wahrheitsgetreue Ausfüllen des Anmeldeformu-

²⁶ UELI KIESER, ATSG-Kommentar, N 11 ff. zu Art. 43 ATSG.

²⁷ UELI KIESER, ATSG Kommentar, N 28 zu Art. 43 ATSG.

lars. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt (Art. 87 Abs. 1 AHVG), oder wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt (Art. 88 Abs. 3 AHVG), wird bestraft. Art. 87 Abs. 1 AHVG ist auch für den unrechtmässigen Bezug von Leistungen im Bereich der Invalidenversicherung anwendbar (Art. 70 IVG). Es handelt sich um ein **Vorsatzdelikt**. Der Nachweis des Vorsatzes wird vereinfacht, wenn die antragstellende Person im Antragsformular mit einer Handunterschrift bestätigt, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Dies dürfte der Grund sein, dass in den aktuell vorhandenen Formularen jeweils eine entsprechende Bestimmung vorgesehen ist. Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zudem zurückerstattet werden. Wer aber Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). In der aktuellen Rechtsprechung hält das Bundesgericht fest, dass keine Gutgläubigkeit geltend gemacht werden kann, wenn ein Fehler, den die Durchführungsstelle macht und der zur Folge hat, dass zu viele oder zu hohe Leistungen ausgerichtet werden, dem Versicherten bei einer sorgfältigen Kontrolle der Unterlagen auffallen hätte müssen.²⁸

6.1 Beweismittel und Beweiskraft

Das ATSG kennt **keinen Katalog zulässiger Beweismittel**. Insbesondere sind neben den im ATSG ausdrücklich erwähnten auch die in Art. 12 VwVG enthaltenen Beweismittel zu berücksichtigen.

Urkunden sind daher zulässige Beweismittel im Verwaltungsverfahren.²⁹ Die aktuelle Literatur verweist beim Urkundenbegriff auf die Definitionen im Strafrecht sowie im Zivilprozessrecht. Demnach sind Urkunden Schriften oder Zeichen, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.³⁰ Auch eine Urkunde, die den gesetzlichen oder vertraglichen Formerfordernissen nicht genügt, kann eine Urkunde im Sinn des Zivilprozessrechts darstellen. Welche materiell-rechtlichen Wirkungen ihr zukommen, ist demgegenüber eine Frage der Beweiswürdigung.³¹

Sowohl die physische als auch die elektronische Form des ausgefüllten Antragsformulars stellen daher grundsätzlich ein zulässiges Beweismittel in der Form einer Privaturkunde dar. Als solche hat es aber, entgegen der öffentlichen Urkunde, keine erhöhte Beweiskraft, sondern unterliegt der **freien Beweiswürdigung**, wobei die Überzeugungskraft des Beweismittels massgebend ist und nicht seine Herkunft oder Bezeichnung.³²

Gemäss der aktuellen Literatur zu Art. 177 ZPO muss im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, aber auch der Wahrscheinlichkeit von Manipulationen und somit der Gewährleistung der Integrität den Beweiswert einer elektronischen Datei festzulegen. Ebenso kommt es bei elektronischen Dateien

²⁸ BGer 9C_184/2015.

²⁹ UELI KIESER, ATSG Kommentar N 33 zu Art. 43 ATSG.

³⁰ KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, VwVG-Kommentar, N 87 ff. zu Art. 12 VwVG.

³¹ WEIBEL, ZPO-Kommentar, N 16 zu Art. 177 ZPO.

³² RIEMER-KAFKA, S. 391.

nicht darauf an, ob es sich dabei um genuin digitale Dateien oder beispielsweise um nachträglich digitalisierte (wie etwa eingescannte) Dokumente handelt.³³

Die Beweiskraft des elektronisch eingereichten Anmeldeformulars hängt daher wesentlich davon ab, welche **Massnahmen zur Sicherung der Integrität** der eingereichten elektronischen Dokumente ergriffen werden.

6.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

- Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes muss die Sozialversicherungsbehörde von Amts wegen alle Beweise erheben, die erforderlich sind, um den Sachverhalt zu ermitteln.
- Der Versicherte muss im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten unter anderem die relevanten Informationen liefern, wozu insbesondere auch das vollständige und wahrheitsgetreue Ausfüllen des Anmeldeformulars gehört. Erschleicht sich der Versicherte eine Leistung, indem er falsche oder unvollständige Angaben macht, dann kann er bestraft werden.
- Die Sozialversicherungsbehörde ist an keine bestimmten Beweismittel gebunden und sie ist frei in der Beweiswürdigung.
- Bei der elektronischen Einreichung eines Anmeldeformulars für Leistungen durch Private stellen sich vor allem beweisrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Identität der antragstellenden Person und der Integrität der elektronisch eingereichten Belege.
- Der Beweis, dass die durch den Versicherten angegebenen Informationen der Wahrheit entsprechen, ist unabhängig vom Format des Anmeldeformulars zu erbringen und stellt daher nach der hier vertretenen Auffassung im elektronischen Prozess auch keine spezifischen Anforderungen.
- Allerdings ist der Nachweis des Vorsatzes bei wahrheitswidrigen Angaben einfacher zu erbringen, wenn die antragstellende Person die Wahrheit der gemachten Angaben bestätigt, was bei einer Digitalisierung des Prozesses beachtet werden muss.
- Da die Sozialversicherung den gesamten Prozess der Antragsstellung mittels elektronisch ausgefüllten und zugesandten Formularen zur Verfügung stellt, liegt es in ihrer Verantwortung, diesen so zu gestalten, dass nachgewiesen werden kann, welche Dokumente mit welchem Inhalt der Versicherte genau übermittelt hat und dass diese nachträglich nicht unbemerkt verändert wurden. Denn es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben, der loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr gebietet³⁴, widersprechen, wenn sich die Sozialversicherung in einem allfälligen Prozess gegen einen Antragssteller auf den Standpunkt stellen würde, das elektronisch übermittelte Antragsformular wäre nicht echt und der Beweis der Echtheit dem Versicherten überbunden werden würde.
- Bei einem elektronischen Ausfüllen und Übermitteln des Antragsformulars fehlt eine handschriftliche Unterschrift, welche die Fälschung einer Urkunde erschweren und damit die Beweiskraft erhöhen würde. Die Sozialversicherung hat demnach, abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, die Pflicht, die Prozesse so zu gestalten, dass die Integrität und Authentizität

³³ WEIBEL, ZPO-Kommentar, N 12 zu Art. 177 ZPO.

³⁴ HÄFELIN/MÜLLTER/UHLMANN, S. 141.

tät der elektronisch eingereichten Antragsformulare gewährleistet werden. Empfehlungen zu möglichen Ausgestaltungsvarianten der Prozesse werden in Ziff. 7 näher erläutert.

7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass weder im ATSG noch in den anderen geprüften Bundesgesetzen und kantonalen Vorschriften Formvorschriften bestehen, welche einer Digitalisierung des Anmeldeprozesses für Leistungsansprüche Privater in den untersuchten Bereichen grundsätzlich entgegenstehen.

Obwohl das Sozialversicherungsverfahren grundsätzlich von der Schriftlichkeit geprägt ist, stellt die Unterschrift häufig kein Gültigkeitserfordernis dar. Der Begriff der Schriftlichkeit ist im Verwaltungsverfahren daher, nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung der letzten Jahre, nicht grundsätzlich analog zum privatrechtlichen Schriftlichkeitsbegriff von Art. 13 OR auszulegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der Schriftform die Verurkundung in Textform gemeint ist, sofern sich aus dem Wortlaut oder der Bedeutung der Norm nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Einzige Ausnahme bildet nach der hier vertretenen Auffassung die Anmeldung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften nach Art. 52I Abs. 1 AHVV, der ausdrücklich die Unterschriften der betreuten und der betreuenden Person verlangt.

Wenn die Sozialversicherungen die Formulare nach Art. 29 Abs. 2 ATSG neu auch elektronisch zur Verfügung stellen und diese auch elektronisch eingereicht werden können, dann muss darauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen Risiken für die Behörde oder den Antragsteller entstehen bzw. dass allfällige zusätzliche Risiken im Hinblick auf die Effizienzsteigerung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit dieses Massengeschäfts in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Mit der **Digitalisierung des Anmeldeprozesses** stellen sich insbesondere beweisrechtliche Risiken, die beachtet werden müssen. Dies sind insbesondere die folgenden Beweise, die bei einer Unterzeichnung des Antragsformulars von Hand mittels Prüfung der Unterschrift erbracht werden können.

- Der Nachweis, dass die Anmeldung von einer dazu berechtigten Person erfolgte (Authentizität).
- Der Nachweis, dass die Anmeldung selbst sowie die allenfalls zusätzlich eingereichten Belege bei der Übermittlung bzw. nach deren Eintreffen in den Systemen der Sozialversicherung nicht geändert wurden (Integrität).
- Der Nachweis des Vorsatzes bei wahrheitswidrigen Angaben im ausgefüllten Antragsformular.

Wir empfehlen, bei der Digitalisierung der einzelnen Prozesse die jeweiligen wesentlichen Risiken zu evaluieren und Massnahmen zu ergreifen, welche diese Risiken entweder ausschliessen oder auf ein angemessenes und vertretbares Mass einschränken. Im Folgenden werden einige Beispiele solcher Massnahmen aufgelistet. Ob und wenn ja welche dieser Massnahmen zur Risikoreduktion geeignet sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

- Der Nachweis, dass die Anmeldung von einer dazu **berechtigten Person** stammt, kann beispielsweise durch eine eingescannte Kopie eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Führerschein oder Reisepass) erbracht werden. Dasselbe gilt für Formulare, die durch den Arbeitgeber oder andere Dritte ausgefüllt werden müssen.
- Wenn sich der Versicherte auf der Website / Plattform **registriert** und dabei bereits die relevanten Angaben wie Name und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Sozialversicherungsnummer angibt, kann die Identifikation des Versicherten einmal bei der Registrierung erfolgen und muss nicht jedes Mal wiederholt werden. Dieser Prozess eignet sich aber in erster Linie für Prozesse, in denen eine regelmässige Kommunikation mit den Versicherten stattfindet. Erfahrungen aus dem elektronischen Geschäftsverkehr zeigen, dass viele Personen den elektronischen Prozess abbrechen, sobald sie sich registrieren sollen.
- Im Bereich der individuellen Prämienverbilligung erhalten die anspruchsberechtigten Personen in manchen Kantonen von der Ausgleichskasse ein **Schreiben**, in dem sie über den Anspruch informiert werden. In einem solchen Fall wäre es zusätzlich möglich, dem Antragsteller ein Passwort oder eine andere Kennziffer zu übermitteln, die dieser bei der Anmeldung verwenden muss.
- Werden Daten und Informationen automatisiert bei **Registern** abgefragt, zu denen die Ausgleichskassen und IV-Stellen bereits heute aufgrund einer gesetzlichen Grundlage Zugriff haben, dann kann der gesamte Prozess sicherer und effizienter gestaltet werden. Zudem entfällt für die Versicherten damit allenfalls die Notwendigkeit, weitere Unterlagen einzureichen.
- Der elektronische Anmeldeprozess muss klar und übersichtlich gestaltet werden. Für den Antragsteller muss klar ersichtlich sein, **mit welchem Schritt er die Anmeldung definitiv einreicht**. Dazu sollten, analog zu den Regelungen im elektronischen Geschäftsverkehr, direkt auf dem Absende-Button oder in dessen unmittelbarer Nähe beispielsweise die Worte «Senden», «Antrag einreichen» oder Ähnliches verwendet werden.
- Der Antragsteller sollte die Möglichkeit haben, vor dem Absenden des Antrags allfällige nötige **Korrekturen** vorzunehmen und sich den gesamten Antrag nochmals durchzulesen. Zu diesem Zweck sollte eine Zwischenspeicherung möglich sein.
- Um das Risiko des erschwerten Nachweises des Vorsatzes bei einem Verstoß gegen die Pflicht zu wahrheitsgemässen und vollständigen Angaben zu reduzieren, empfehlen wir (zusätzlich zur Kopie des amtlichen Ausweises), eine entsprechende **Bestätigung** durch das Anklicken eines entsprechenden Kästchens neben oder in unmittelbarer Nähe des Sendebutons einzuholen. Analog zum Akzeptieren der AGB im elektronischen Geschäftsverkehr sollte ein Absenden der Anmeldung nicht möglich sein, wenn das Feld nicht angeklickt wird.
- Das ausgefüllte Anmeldeformular muss gemeinsam mit den mitgesandten Unterlagen so rasch als möglich mittels technischer Verfahren vor unbemerkter nachträglicher Veränderung geschützt werden. Infrage kommen hier beispielsweise **Integritätssicherungsmassnahmen** mittels sogenannten Hashwerten oder elektronischen Signaturen. Diese Massnahmen sollten spätestens beim Eintreffen der elektronischen Dokumente in den Sys-

temen der Sozialversicherung angewandt werden. Optimal ist es aber, wenn die Integrität dieser Dokumente ab dem Anklicken des «Sende-Buttons» gewährleistet werden kann.

- Die eingegangenen Antragsformulare müssen mitsamt den Beilagen in der Form der Übermittlung (also elektronisch) **aufbewahrt** werden, wobei wiederum sicherzustellen ist, dass diese während der Aufbewahrung nicht unbemerkt verändert werden können. Diesbezüglich müssen die Vorgaben der Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF) beachtet werden.
- Dem Antragsteller sollte unmittelbar nach dem Eingang seines Antrags beim Sozialversicherer eine **Eingangsbestätigung** zugestellt werden. Zu diesem Zweck muss eine E-Mail-Adresse angegeben werden, über welche die Kommunikation erfolgen kann.
- Der Antragsteller sollte die Möglichkeit haben, den gesamten Antrag mit den eingereichten Belegen in einer nicht veränderbaren Form (mindestens als PDF) **auszudrucken** und / oder abzuspeichern.
- Es muss durch technische Massnahmen sichergestellt werden, dass die Dokumente auf dem Übermittlungsweg nicht durch unberechtigte Dritte eingesehen oder geändert werden können. Zu diesem Zweck sollte die **Übermittlung verschlüsselt** erfolgen.
- Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit allfälligen zusätzlichen Risiken der digitalisierten Prozesse nachweisen zu können, empfehlen wir, die verwendete technische Infrastruktur regelmässig durch externe spezialisierte Unternehmen auf Sicherheitslücken prüfen zu lassen.
- Zudem sollten die Massnahmen zur Integritätssicherung der Dokumente regelmässig geprüft werden.
- Wir empfehlen, regelmässig mittels **Stichproben** zu prüfen, ob die ergriffenen Massnahmen zum Nachweis der Authentizität der Antragsteller ausreichend sind. Sollte festgestellt werden, dass die Digitalisierung zu vermehrten ungerechtfertigten Anträgen führt, dann müssen korrigierende Massnahmen ergriffen werden.

Ich hoffe, dass dieses Gutachten Ihren Erwartungen entspricht und die Ausführungen und Empfehlungen eine Basis für die Entscheidung über das weitere Vorgehen bei der Digitalisierung des Anmeldeprozesses für Leistungen Privater bei den Ausgleichskassen und IV-Stellen bilden können. Bei weiteren Fragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen sehr gerne zu deren Beantwortung zur Verfügung.

Zug, 21. Dezember 2016

mag. iur. Maria Winkler

Anhang

Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat sich gemäss Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) beim zuständigen Versicherungsträger anzumelden. Betreffend die Formvorschriften für diese Leistungsanmeldung verweist die Bestimmung auf die einzelgesetzlichen Regelungen der jeweiligen Sozialversicherung.

Art. 29 Abs. 2 ATSG verpflichtet die Versicherungsträger, für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruchs auf Leistungen unentgeltlich Formulare abzugeben. Bezüglich der Ausgestaltung der Formulare werden jedoch keine näheren Vorschriften aufgestellt. In der vorliegenden Tabelle werden daher die relevanten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Bundes sowie der Kantone Zürich, Zug, Luzern, Bern und Schwyz aufgeführt und auf allfällige Formvorschriften für die Leistungsanmeldung sowie die dafür zur Verfügung gestellten Formulare nach Art. 29 ATSG untersucht.

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
Familienzulagen	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2)</p> <p>Verordnung über die Familienzulagen (FamZV; SR 836.21)</p> <p>Behördliche Dokumente</p> <p>Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL)</p> <p>Familienzulagen</p> <p>Art. 21 FamZG</p>	<p>Zürich</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG; LS 836.1)</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Verordnung EG FamZG; LS 836.11)</p> <p>Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulage (EV FamZG; LS 836.19)</p> <p>Behördliche Dokumente</p> <p>Weisungen des Kantonalen Sozial-</p>	<p>Bund</p> <p>Weder das FamZG noch die FamZV enthalten Formvorschriften bezüglich der Anmeldung des Leistungsanspruchs. Auch die FamZWL sieht keine entsprechenden Regelungen vor. Es wird daher den Kantonen überlassen, Formvorschriften für die Leistungsanmeldung aufzustellen.</p> <p>Zürich</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Zürich enthalten keine Formvorschriften für den Antrag auf Familienzulagen für Erwerbstätige.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.</p>	<p>amtes zum Vollzug der Familienzulagen vom 20. Dezember 2012</p> <p>§6 Abs. 3 EG FamZG Die Arbeitgebenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Ausrichtung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen über das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden, die Zulagen beanspruchen, bei.</p> <p>§7 Abs. 1 EG FamZG Der Arbeitnehmende beantragt die Ausrichtung von Zulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse. Der Antrag kann stellvertretend durch die Arbeitgebenden gestellt werden.</p> <p>§3 Abs. 1 Verordnung EG FamZG Arbeitnehmende melden ihren Anspruch auf Zulagen bei ihrer oder ihrem Arbeitgebenden oder bei deren oder dessen Familienausgleichskasse an. Die Familienausgleichskasse</p>	<p>Das Gesuch kann auch durch den Arbeitgebenden gestellt werden.</p> <p>In der Weisung FamZ wird ausdrücklich festgehalten, dass für den Leistungsantrag für Erwerbstätige kein bestimmtes Formular festgeschrieben wird. Diese Weisung hat keinen Gesetzescharakter, ist aber behördenverbindlich. Dennoch muss die Anmeldung aufgrund von Art. 29 ATSG zumindest in Textform eingereicht werden. Eine Unterschrift ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p> <p>Im Gegensatz dazu schreibt die Verordnung EG FamZG für Nicht-erwerbstätige ausdrücklich vor, dass das durch das Kantonale Sozialamt veröffentlichte Formular verwendet werden muss. Dies impliziert, dass der Antrag in Textform eingereicht werden muss. Die Unterschrift ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>setzt das Verfahren fest.</p> <p>§8 Abs. 1 EG FamZG Nichterwerbstätige habe die zur An- spruchsprüfung notwendigen Unter- lagen einzureichen.</p> <p>§7 Abs. 1 und 2 Verordnung EG FamZG Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG machen den Zulagen- anspruch geltend, indem sie das von der Familienausgleichskasse vorge- schriebene Formular einreichen. Das Kantonale Sozialamt regelt das Nä- here.</p> <p>Rz 201 Weisungen FamZ Wird der Zulagenanspruch bei Ar- beitgebenden geltend gemacht, stellt dieser – in Vertretung des Arbeit- nehmers – der zuständigen Kasse die von ihr geforderten Dokumente zu. Die Arbeitnehmenden nicht beitrags- pflichtiger Arbeitgebender und die</p>	

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Selbständigerwerbenden stellen die geforderten Dokumente ihrer Familienausgleichskasse direkt zu. Für die Anmeldung des Zulagenanspruchs wird kein bestimmtes Formular vorgeschrieben. Als Mindestanspruch müssen die von der Kantonalen Familienausgleichskasse verlangten Daten erhoben werden.</p> <p>Rz 303 Weisungen FamZ</p> <p>Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG machen den Anspruch mit Einreichung des Anmeldeformulars geltend, welches von der Familienausgleichskasse abzugeben ist. Die Erneuerung des Anspruches kann auf einem besonderen Formular erfolgen. Als Mindestanforderung müssen die von der Kantonalen Familienausgleichskasse verlangten Daten erhoben werden.</p>	

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Zug</p> <p>Gesetzliche Grundlagen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG; Nr. 844.4)</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Verordnung EG FamZG; Nr. 844.412)</p> <p>§7 Abs. 1 EG FamZG</p> <p>Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber melden die AHV-pflichtigen Löhne, entrichten die Beiträge und zahlen die Familienzulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus.</p>	<p>Zug</p> <p>Das EG FamZG und die Verordnung EG FamZG enthalten keine Formvorschriften bezüglich der Anmeldung des Leistungsanspruchs. Aus diesem Grund kommt Art. 29 ATSG zur Anwendung, was bedeutet, dass die Anmeldung des Leistungsanspruchs zumindest in Textform eingereicht werden muss. Eine Unterschrift ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p> <p>Die unterstellten Arbeitgebenden haben Meldepflichten, für welche ebenfalls keine Formvorschriften vorgesehen sind.</p>
		<p>Luzern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen Gesetz über die Familienzulagen (kantonales Familienzulagengesetz; Nr. 885)</p>	<p>Luzern</p> <p>Das kantonale Familienzulagengesetz und die kantonale Familienzulagenverordnung enthalten keine Formvorschriften bezüglich der An-</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Verordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kantonale Familienzulagenverordnung Nr. 885a)</p> <p>§11 Abs. 1 lit. a kantonales Familienzulagengesetz</p> <p>Die Arbeitgeber melden die AHV-pflichtigen Löhne, erteilen alle weiteren erforderlichen Auskünfte und bringen die zusätzlichen notwendigen Unterlagen bei.</p>	<p>meldung des Leistungsanspruchs. Aus diesem Grund kommt Art. 29 ATSG zur Anwendung, was bedeutet, dass die Anmeldung des Leistungsanspruchs zumindest in Textform eingereicht werden muss. Eine Unterschrift ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p> <p>Auch die unterstellten Arbeitgebenden haben Meldepflichten, für welche ebenfalls keine kantonalen Formvorschriften vorgesehen sind.</p>
		<p>Bern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; Nr. 832.71)</p> <p>Verordnung über die Familienzulagen (KFamzV; Nr. 832.711)</p> <p>Art. 1 KFamzV</p> <p>¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber haben ihren Anspruch auf Famili-</p>	<p>Bern</p> <p>Das KFamZG und das KFamZV enthalten keine Formvorschriften bezüglich der Anmeldung des Leistungsanspruchs. Aus diesem Grund kommt Art. 29 ATSG zur Anwendung, was bedeutet, dass die Anmeldung des Leistungsanspruchs zumindest in Textform eingereicht werden muss. Eine Unterschrift ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>enzulagen beim Arbeitgeber oder bei der Familienausgleichskasse, der ihr Arbeitgeber angeschlossen ist, geltend zu machen.</p> <p>² Selbstständigerwerbende haben ihren Anspruch auf Familienzulagen bei der Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, geltend zu machen.</p> <p>³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber und Nichterwerbstätige haben ihren Anspruch auf Familienzulagen bei der Familienausgleichskasse des Kantons Bern oder bei der AHV-Zweigstelle an ihrem Wohnsitz geltend zu machen.</p> <p>Art. 21 KFamzG (für Nichterwerbstätige)</p> <p>Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der Familienausgleichskasse des Kantons Bern geltend zu machen.</p>	

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Schwyz</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EGFamZG; Nr. 370.100)</p> <p>Verordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (Nr. 370.111)</p> <p>§2 Abs. 1 EGFamZG</p> <p>Die dem Gesetz unterstellten Personen, Arbeitgebenden [...] sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen bei den Dateninhabenden abgerufen werden.</p> <p>§ 11 Abs. 1 EGFamZG</p> <p>Die unterstellten Arbeitgeber und</p>	<p>Das EG-FamZG und die dazugehörige Verordnung enthalten keine Formvorschriften bezüglich der Anmeldung des Leistungsanspruchs. Aus diesem Grund kommt Art. 29 ATSG zur Anwendung, was bedeutet, dass die Anmeldung des Leistungsanspruchs zumindest in Textform eingereicht werden muss. Eine Unterschrift ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung. Vielmehr wird den Antragsstellern ausdrücklich das Recht eingeräumt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch elektronisch einzureichen.</p> <p>Auch die unterstellten Arbeitgebenden haben Meldepflichten, für welche ebenfalls keine Formvorschriften vorgesehen sind.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		Selbständigerwerbenden melden die AHV-pflichtigen Einkommen, entrichten die Beiträge und zahlen die Kinder- und Ausbildungszulagen.	
Familienzulagen in der Landwirtschaft	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1)</p> <p>Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV; SR 836.11)</p> <p>Art. 9 FLV</p> <p>Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch den Fragebogen geltend zu machen, der von den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern der kantonalen Ausgleichskasse ihres Arbeitgebers und von den selbständigerwerbenden Landwirten der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons einzureichen ist.</p>	<p>Zürich</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Landwirtschaftsgesetz vom 02. September 1979 (LG; LS 910.1)</p> <p>§ 171a LG</p> <p>1 Der Kanton zahlt den Bezüglern von Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft eine Differenzzulage, soweit die einzelne Zulage den Mindestbetrag der Familienzulagen gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 19. Januar 2009 nicht erreicht.</p> <p>2 Die Durchführung wird der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen, die für diese Aufgabe entschädigt wird.</p>	<p>Bund</p> <p>Das FLV sieht vor, dass der Anspruch durch einen Fragebogen geltend zu machen ist und verlangt dadurch implizit die Gesuchstellung in Textform. Es wird jedoch nicht vorgeschrieben, dass die Gültigkeit des Antrags der Unterschrift des Antragstellers bedarf.</p> <p>Zürich</p> <p>Der Kanton Zürich sieht keine kantonalen Regelungen für die Familienzulage in der Landwirtschaft und somit auch keine Formvorschriften für die Anmeldung des Leistungsanspruchs vor. Somit kann auf die Ausführungen zu Art. 9 FLV verwiesen werden. Der Antrag ist somit durch einen Fragebogen geltend zu machen, wobei eine Unterschrift des Antragstellers</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausrichtung von Kinder- und Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952.</p>	<p>keine Gültigkeitsvoraussetzung ist.</p>
		<p>Zug</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 10. September 1953 (EGFLG; BGS 844.1)</p> <p>§ 1 EGFLG</p> <p>Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 wird der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug übertragen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der dazugehörigen Vollzugser-</p>	<p>Zug</p> <p>Der Kanton Zug sieht keine kantonalen Regelungen für die Familienzulage in der Landwirtschaft und somit auch keine Formvorschriften für die Anmeldung des Leistungsanspruchs vor. Somit kann auf die Ausführungen zu Art. 9 FLV verwiesen werden. Der Antrag ist somit durch einen Fragebogen geltend zu machen, wobei eine Unterschrift des Antragstellers keine Gültigkeitsvoraussetzung ist.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>lasse finden sinngemäss Anwendung</p>	
		<p>Luzern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz; Nr. 885)</p> <p>§ 1 Abs. 2 Kantonales Familienzulagengesetz</p> <p>Die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so-wie an selbständigerwerbende Landwirtinnen und Landwirte richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952.</p>	<p>Luzern</p> <p>Der Kanton Luzern sieht keine kantonalen Regelungen für die Familienzulage in der Landwirtschaft und somit auch keine Formvorschriften für die Anmeldung des Leistungsanspruchs vor sondern verweist direkt auf das FLG. Somit kann auf die Ausführungen zu Art. 9 FLV verwiesen werden. Der Antrag ist somit durch einen Fragebogen geltend zu machen, wobei eine Unterschrift des Antragstellers keine Gültigkeitsvoraussetzung ist.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Bern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; Nr. 832.71)</p> <p>Verordnung über die Familienzulagen (KFamzV; Nr. 832.711)</p> <p>Art. 3 Abs. 1 KFamZG</p> <p>Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe sowie Erwerbstätige in der Landwirtschaft haben gemäss Artikel 11 bis 18 FamZG Anspruch auf Familienzulagen.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 KFamzV</p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber haben ihren Anspruch auf Familienzulagen beim Arbeitgeber oder bei der Familienausgleichskasse, der ihr Arbeitgeber angeschlossen ist, geltend zu machen.</p>	<p>Bern</p> <p>Der Kanton Bern sieht keine kantonalen Regelungen für die Familienzulage in der Landwirtschaft und somit auch keine Formvorschriften für die Anmeldung des Leistungsanspruchs vor. Somit kann auf die Ausführungen zu Art. 9 FLV verwiesen werden. Der Antrag ist somit durch einen Fragebogen geltend zu machen, wobei eine Unterschrift des Antragstellers keine Gültigkeitsvoraussetzung ist.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Schwyz</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 28. März 2007 (Nr. 370.200)</p> <p>§ 1 Einführungsgesetz zum FLG</p> <p>Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird der Ausgleichskasse übertragen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Einführungsgesetz zum FLG</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000.</p>	<p>Schwyz</p> <p>Der Kanton Schwyz sieht keine kantonalen Regelungen für die Familienzulage in der Landwirtschaft und somit auch keine Formvorschriften für die Anmeldung des Leistungsanspruchs vor sondern verweist auf das FLG und das ATSG. Somit kann auf die Ausführungen zu Art. 9 FLV verwiesen werden. Der Antrag ist somit durch einen Fragebogen geltend zu machen, wobei eine Unterschrift des Antragstellers keine Gültigkeitsvoraussetzung ist.</p>
<p>Individuelle Prämienverbilligungen</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)</p> <p>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)</p>	<p>Zürich</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; Nr. 832.01)</p>	<p>Zürich</p> <p>Der Kanton Zürich sieht vor, dass die SVA den berechtigten Personen ein Antragsformular für die Anmeldung der individuellen Prämienverbilligung zustellt, womit die Anmeldung in</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Das KVG und die KVV enthalten keine Formvorschriften bezüglich der Anmeldung des Leistungsanspruchs.</p>	<p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Verordnung EG KVG; Nr. 832.1)</p> <p>§ 19 EG KVG</p> <p>¹ Die Gemeinde ermittelt die Personen, die auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und 2 Anspruch auf Prämienverbilligung haben, und übermittelt der SVA die erforderlichen Daten bis am 30. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.</p> <p>² Die SVA stellt den berechtigten Personen ein Antragsformular zu. Personen, die eine Prämienverbilligung beanspruchen wollen, beantragen diese innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Antragsformulars bei der SVA.</p> <p>§ 19b Abs. 1 EG KVG</p> <p>Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aber kein Antragsformular erhalten haben, können bei der Gemeinde einen Antrag</p>	<p>Textform impliziert wird. Eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung. Die Zustellung des Antragsformulars verfolgt vielmehr den Zweck, die durch die Gemeinden ermittelten Personen auf ihren Anspruch auf Prämienverbilligung aufmerksam zu machen.</p> <p>Anspruchsberechtigte Personen, welche kein Antragsformular erhalten haben, können ihren Anspruch bei der Gemeinde geltend machen, wofür das Gesetz jedoch keine Formvorschriften vorsieht. Da diese Anspruchsberechtigten fälschlicherweise nicht auf ihr Recht auf Prämienverbilligung aufmerksam gemacht wurden und somit eine Information über allfällige Formvorschriften für die Anmeldung nicht möglich war, soll ihnen aus Verhältnismässigkeitsgründen eine Anmeldung ohne die Verpflichtung zur Verwendung eines Formulars bei der Gemeinde ermöglicht werden.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		auf Prämienverbilligung stellen.	
		<p>Zug</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Nr. 842.6)</p> <p>§ 8 Abs. 2 Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</p> <p>Die Krankenversicherer haben ihren Versicherten im Kanton Zug die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der gesetzlichen Krankenpflegeversicherung kostenlos zuzustellen.</p> <p>§ 10 Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</p> <p>¹ Personen, welche aufgrund der massgebenden Steuerwerte mut-</p>	<p>Zug</p> <p>Im Kanton Zug ist kein Formular vorgesehen, welches für die Anmeldung auf Prämienverbilligung verwendet werden muss. Vielmehr müssen für die gültige Anmeldung die erforderlichen Dokumente, d.h. die Bescheinigung und der Versicherungsausweis, eingereicht werden. Die Anmeldung in Textform wird somit impliziert. Die Unterschrift ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p> <p>Für das Gesuch von anspruchsberechtigten Personen, die keine Bescheinigung erhalten haben, bestehen keine Formvorschriften. Aus diesem Grund kommt Art. 29 ATSG zur Anwendung, was bedeutet, dass die Anmeldung des Leistungsanspruchs zumindest in Textform eingereicht werden muss. Eine Unterschrift ist</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>masslich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die Ausgleichskasse zu Beginn eines Jahres eine Bescheinigung zu.</p> <p>² Die zuständigen Gemeindestellen für Krankenversicherung erhalten die Liste der an ihre Gemeindeeinwohner ausgestellten Bescheinigungen.</p> <p>³ Versicherte, die keine Bescheinigung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können bei der Gemeindestelle bis spätestens 30. April des Jahres ein Gesuch stellen.</p> <p>§ 11 Abs. 1 Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</p> <p>Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen die Bescheinigung zusammen mit dem Versicherungsnachweis bis 30. April bei jener Gemeinde ein, wo sie am 1. Januar des Jahres Wohnsitz hatten.</p> <p>§ 12 Abs. 1 Gesetz betreffend indi-</p>	<p>jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>viduelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</p> <p>Die zuständige Gemeindestelle prüft die eingereichten Gesuche auf Vollständigkeit, kontrolliert die Richtigkeit der Personalien und veranlasst die notwendigen Ergänzungen und zusätzlichen Abklärungen.</p>	
		<p>Luzern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; Nr. 866)</p> <p>Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung; Nr. 866a)</p> <p>§12 Abs. 1 Prämienverbilligungsgesetz</p> <p>Personen, die Anspruch auf Prämien-</p>	<p>Luzern</p> <p>Der Kanton Luzern sieht die Verwendung eines Formulars für die Anmeldung zur Prämienversicherung vor. Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>enverbilligung erheben, haben bei der Ausgleichskasse das Anmeldeformular einzureichen, sowie die Auskünfte oder Ermächtigungen nach § 13 Absatz 1 zu erteilen.</p> <p>§13 Abs. 1 Prämienverbilligungsgesetz</p> <p>Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, sowie ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.</p>	
		<p>Bern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen Gesetz betreffend die Einführung der Bun-</p>	<p>Bern</p> <p>Der Kanton Bern sieht die Verwendung eines Formulars für die Anmeldung zur Prämienversicherung vor. Damit wird die Anmeldung in Text-</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>desgesetzte über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)</p> <p>Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV; BSG 842.111.1)</p> <p>Art. 24 EG KUMV</p> <p>¹ Der Anspruch auf eine Prämienverbilligung ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Kreis der Personen, deren Anspruch auf eine Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird.</p> <p>Art. 13 Abs. 5 KKVV</p> <p>Der Antrag ist mit dem entsprechenden amtlichen Formular und den erforderlichen Beilagen beim ASV einzureichen.</p>	<p>form impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>
		<p>Schwyz</p>	<p>Schwyz</p> <p>Der Kanton Schwyz sieht die Ver-</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGzKVG; Nr. 361.100)</p> <p>Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollzugsverordnung EGzKVG; Nr. 361.111)</p> <p>§17 Abs. 1 EGzKVG</p> <p>Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist ein Gesuch einzureichen.</p> <p>§ 12 Abs. 1 Vollzugsverordnung EGzKVG</p> <p>Die Ausgleichskasse Schwyz stellt den mutmasslich berechtigten Personen ein Anmeldeformular zu.</p>	<p>wendung eines Formulars für die Anmeldung zur Prämienversicherung vor. Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>
Erwerbser-	Gesetzliche Grundlagen	Art. 59 Abs. 4, Art. 61 Abs. 4, Bun-	Das EOG sieht die Verwendung ei-

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
satzordnung	<p>Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1)</p> <p>Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV; SR 834.11)</p> <p>Behördliche Dokumente</p> <p>Weisungen an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss EO (Bescheinigung Dienstage ZS; Stand 01. April 2015)</p> <p>Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend+Sport (J+S) (Weisungen Bescheinigung J+S; Stand 01. Februar 2015)</p> <p>Weisungen an die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer der Armee betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss EO (Bescheinigung Dienstage; Stand 01. Februar 2015)</p> <p>Weisungen an die Vollzugsstellen des Zivildienstes über die Bescheinigung der anrechenbaren</p>	<p>desverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)</p> <p>Der Bund verfügt über eine ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Erwerbssersatzordnung. Es bestehen hierfür folglich keine kantonalen Vorschriften.</p>	<p>nes Formulars für die Anmeldung zum Leistungsanspruch vor. Das Gesetz sieht vor, dass das Formular an bestimmte Stellen abgegeben werden muss, welche es wiederum an die dienstleistende und somit anspruchsberechtigte Person abgeben müssen. Die Anmeldung des Leistungsanspruchs erfolgt schlussendlich durch den Anspruchsberechtigten durch die Abgabe des Formulars an die zuständige Ausgleichskasse.</p> <p>Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung gemäss Gesetz.</p> <p>Dennoch wird in den Weisungen des BSV vorgeschrieben, dass das Antragsformular einerseits durch die zur Abgabe des Formulars berechtigten Person, durch die dienstleistende Person und durch den Arbeitgeber unterzeichnet werden muss. Weisungen einer Bundesbehörde sind</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Dienstage (Bescheinigung Dienstage; Stand 01. Februar 2015)</p> <p>Art. 17 Abs. 1 EOG Leistungsberechtigte haben ihren Anspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 EOG Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn sie vorschriftsgemäss geltend gemacht wird und der Nachweis erbracht wird, dass die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Art. 15 EOV ¹ Der Anspruch auf eine Entschädigung ist auf einem offiziellen Anmeldeformular geltend zu machen, dem die erforderlichen Belege beizulegen sind. ² Das Bundesamt für Sozialversicherungen gibt das Anmeldeformular und die besonderen Formulare folgenden</p>		<p>ausschliesslich behördenverbindlich, haben allerdings keine Wirkungen für Private.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Stellen ab [...].</p> <p>Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft</p> <p>Nach den Ziff. 1001 ff. der „Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft“ sind zur Abgabe des Anmeldeformulars an die dienstleistenden Personen nur die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee, des Zivilschutzes, Kursorganisatoren von J+S und der Jungschützenleiterkursen sowie die Vollzugsstellen des Zivildienstes befugt. Massgebend sind die entsprechenden Weisungen an die zur Abgabe des Anmeldeformulars Berechtigten.</p> <p>Weisungen des BSV</p> <p>Die „Weisungen an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Be-</p>		

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>scheinigung der Dienstage gemäss EO“, die „Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kadernbildung von Jugend+Sport (J+S)“, die „Weisungen an die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer der Armee betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss EO“ sowie die „Weisungen an die Vollzugsstellen des Zivildienstes über die Bescheinigung der anrechenbaren Dienstage“ legen fest, dass die EO-Anmeldung aus drei Teilen zu bestehen hat:</p> <p>Abschnitt A muss von dem zur Abgabe Berechtigten ausgefüllt und unterzeichnet werden</p> <p>Abschnitt B muss von der Dienstleistenden Person ausgefüllt und unterzeichnet werden.</p> <p>Abschnitt C muss vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterzeichnet werden.</p>		
Mutterschaftsent-	Gesetzliche Grundlagen Bundesgesetz über den Erwerbser-	Art. 116 Abs. 3 und 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eid-	Das EOG sieht die Verwendung eines Formulars für die Anmeldung

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
schädigung	<p>satz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1)</p> <p>Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV; SR 834.11)</p> <p>Behördliche Dokumente</p> <p>Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung des BSV (KS MSE; Stand 10. Februar 2014)</p> <p>Art. 17 Abs. 1 EOG</p> <p>Leistungsberechtigte haben ihren Anspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 EOG</p> <p>Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn sie vorschriftsgemäss geltend gemacht wird und der Nachweis erbracht wird, dass die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Art. 15 EOV</p> <p>¹ Der Anspruch auf eine Entschädigung ist auf einem offiziellen Anmel-</p>	<p>genossenschaft (BV; SR 101)</p> <p>Der Bund verfügt über eine ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Mutterschaftsentschädigung. Es bestehen hierfür folglich keine kantonalen Vorschriften.</p>	<p>zum Leistungsanspruch vor. Das Gesetz sieht vor, dass das Formular an bestimmte Stellen abgegeben werden muss, welche es wiederum an die anspruchsberechtigte Mutter abgeben müssen. Die Anmeldung des Leistungsanspruchs erfolgt schlussendlich durch die Abgabe des Formulars an die zuständige Ausgleichskasse.</p> <p>Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung. Das Kreisschreiben sieht nichts Gegenteiliges vor.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>deformular geltend zu machen, dem die erforderlichen Belege beizulegen sind.</p> <p>² Das Bundesamt für Sozialversicherungen gibt das Anmeldeformular und die besonderen Formulare folgenden Stellen ab [...].</p> <p>Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE) des BSV</p> <p>Gemäss Ziffer 1001 des „Kreisschreibens über die Mutterschaftsentschädigung“ ist der Anspruch über ein offizielles Formular geltend zu machen.</p> <p>Ziffer 1006 ff. regeln die Beilagen zur Anmeldung.</p>		
Ergänzungsleistungen	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)</p> <p>Verordnung über die Ergänzungsleistungen</p>	<p>Zürich</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen-, Invalidenversicherung (ZLG; Nr. 831.3)</p>	<p>Bund</p> <p>Das ELG sieht die schriftliche Anmeldung des Leistungsanspruchs vor. Damit ist jedoch keine Schriftlichkeit analog Art. 13 OR gemeint sondern die Verwendung eines Formulars für die Anmeldung des Leistungsanspruchs</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>tungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301)</p> <p>Behördliche Dokumente</p> <p>Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL; Stand 01. Januar 2016)</p> <p>Art. 21 Abs. 2 ELG</p> <p>Die Kantone bezeichnen die Organe, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, nicht aber die Sozialhilfebehörden mit diesen Aufgaben betrauen.</p> <p>Art. 20 ELV</p> <p>Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung wird durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht. Artikel 67 Absatz 1 AHVV ist</p>	<p>Zusatzleistungsverordnung (ZLV; Nr. 831.31)</p> <p>§ 24 ZLG</p> <p>Die Zusatzleistungen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist auf einem amtlichen Fragebogen, der wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist, einzureichen.</p> <p>Das Gesuch kann vom Ansprecher persönlich, von seinem gesetzlichen Vertreter, von Angehörigen, die dem Berechtigten gegenüber eine rechtliche oder sittliche Unterstützungspflicht erfüllen, sowie nötigenfalls auch von der betreuenden Behörde oder Fürsorgestelle eingereicht werden.</p> <p>Das Gesuch um Ausrichtung von Beihilfen setzt voraus, dass gleichzeitig ein Gesuch um Ergänzungsleistungen gestellt wird.</p> <p>§ 25 ZLG</p> <p>Wer für sich oder einen anderen Zu-</p>	<p>spruchs. Somit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p> <p>Zürich</p> <p>Im Kanton Zürich sind ausschliesslich kantonale Formvorschriften bezüglich die Anmeldung für Zusatzleistungen vorgesehen. Der Leistungsanspruch muss über einen Fragebogen geltend gemacht und gemeinsam mit dem Gesuch um Ergänzungsleistungen eingereicht werden. Somit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>singemäss anwendbar.</p> <p>Art. 67 Abs. 1 AHVV</p> <p>Der Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung wird geltend gemacht durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der zuständigen Ausgleichskasse.</p> <p>Ziff. 1110.01 WEL</p> <p>Der Anspruch auf eine jährliche EL ist durch Einreichen eines ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars geltend zu machen. Das Anmeldeformular hat über die Personalien sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben.</p> <p>Ziff. 1110.02 WEL</p> <p>Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die EL-Stelle der anmeldenden Person ein amtliches Anmeldeformu-</p>	<p>satzleistungen beansprucht, Leistungen selbst bezieht oder daran beteiligt ist, hat den mit</p> <p>der Durchführung betrauten Organen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft zu geben sowie von jeder Änderung, insbesondere auch einem Wohnsitzwechsel, von sich aus sofort Mitteilung zu machen. Die Auskünfte und Meldungen sind auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen und zu belegen.</p>	
		<p>Zug</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; Nr. 841.7)</p> <p>Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV;</p>	<p>Zug</p> <p>Das EG ZLG und die ELKV enthalten keine Formvorschriften bezüglich der Anmeldung des Leistungsanspruchs. Somit gelten die Formvorschriften des ELG, d.h. die Anmeldung in Textform ist impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	lar zum Ausfüllen zuzustellen. Die Wirkungen der Anmeldung werden auf den Eingang des formlosen Schreibens zurückbezogen, sofern das Anmeldeformular und die erforderlichen Informationen und Belege innert drei Monaten eingereicht werden.	Nr. 841.714)	
		<p>Luzern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL 881)</p> <p>Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL 881a)</p> <p>§9 Gesetz über die Ergänzungsleistungen AHV/IV</p> <p>Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.</p>	<p>Luzern</p> <p>Das Gesetz sieht die Anmeldung des Leistungsanspruchs über ein Anmeldeformular vor. Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Bern</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)</p> <p>Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)</p> <p>Art. 30 EV ELG</p> <p>¹ Für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) zuständig.</p> <p>² Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist schriftlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz der Ansprecherin oder des Ansprechers geltend zu machen.</p> <p>³ [...]</p>	<p>Bern</p> <p>Die Verordnung sieht eine schriftliche Anmeldung des Leistungsanspruchs vor. Damit ist jedoch keine Schriftlichkeit analog Art. 13 OR gemeint sondern die Verwendung eines Formulars für die Anmeldung des Leistungsanspruchs gemäss dem ELG. Somit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		<p>Art. 31 EV ELG</p> <p>Die AHV-Zweigstelle prüft die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und klärt den Sachverhalt ab, nimmt in der Regel eine Vorberechnung des möglichen Anspruchs vor und leitet die Akten zusammen mit ihrem Antrag an die AKB weiter.</p>	
		<p>Schwyz</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung (Nr. 362.200)</p> <p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung (Nr. 362.211)</p> <p>§3 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung</p> <p>Die AHV-Zweigstellen nehmen die</p>	<p>Schwyz</p> <p>Die Vollzugsverordnung sieht die Anmeldung des Leistungsanspruchs über ein Anmeldeformular vor. Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
		Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen entgegen und sind nötigenfalls beim Ausfüllen der Anmeldeformulare behilflich.	
Betreuungsgutschriften	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)</p> <p>Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101)</p> <p>Behördliche Dokumente</p> <p>Kreisschreiben des Bundesamt für Sozialversicherungen über die Betreuungsgutschriften (KSBGS; Stand 01. Januar 2012)</p> <p>Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG</p> <p>Versicherte welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatori-</p>	<p>Art. 112 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)</p> <p>Der Bund verfügt über eine ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Es bestehen hierfür folglich keine kantonalen Vorschriften.</p>	Für die Betreuungsgutschriften bestehen gesetzliche Formvorschriften für die jährliche Anmeldung. Der Anspruch muss schriftlich geltend gemacht und das entsprechende Gesuch muss einerseits von der betreuenden und von der betreuten Person unterzeichnet werden. Die geforderte Schriftlichkeit ist somit analog Art. 13 OR auszulegen. Wir gehen davon aus, dass damit die Ausnutzung der Notlage einer hilfsbedürftigen Person durch eine missbräuchliche Anmeldung verhindert werden soll.

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>schen Unfallversicherung oder der Militärversicherung für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt.</p> <p>Art. 52I AHVV</p> <p>¹ Der Anspruch auf Anrechnung der Betreuungsgutschriften ist bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person anzumelden. Die Anmeldung ist sowohl von der betreuenden als auch von der betreuten Person oder deren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>² Wird die Betreuungsgutschrift von mehreren Personen geltend gemacht, so haben sie die Anmeldung gemeinsam einzureichen.</p>		

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Ziff. 2003 KSBGS</p> <p>Die Betreuungsgutschrift ist jährlich für das Vorjahr durch Einreichung des Anmeldeformulars durch die betreuende Person geltend zu machen. Wird die Betreuungsgutschrift für die gleiche Person durch mehrere Personen beansprucht, so haben diese die Anmeldung gemeinsam einzureichen.</p> <p>Ziff. 2004 KSBGS</p> <p>Das Anmeldeformular muss sowohl von der betreuenden als auch von der betreuten Person unterzeichnet sein. Ist die betreute Person nicht in der Lage, das Anmeldeformular zu unterzeichnen, so ist dieses durch einen Vertreter vorzunehmen.</p>		
Rente / Hilfenent-schädigung	Gesetzliche Grundlagen Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)	Art. 112 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) Der Bund verfügt über eine aus-	Die gesetzlichen Grundlagen sehen die Anmeldung des Leistungsanspruchs über ein jeweiliges Anmeldeformular vor. Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert , eine

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101)</p> <p>Behördliche Dokumente</p> <p>Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL; Stand 01. Januar 2017)</p> <p>Art. 67 Abs. 1 AHVV</p> <p>Der Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung wird durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht. Zur Geltendmachung befugt sind der Rentenansprecher bzw. für ihn sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Eltern oder Grosseltern, seine Kinder oder Enkel, seine Geschwister sowie die Drittperson oder die Behörde, welche die Auszahlung an sich verlangen kann.</p>	<p>schliessliche Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Es bestehen hierfür folglich keine kantonalen Vorschriften.</p>	<p>Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Art. 67 Abs. 1^{ter} AHVV Für die Geltendmachung von Hilflosenentschädigungen oder Hilfsmitteln gilt Art. 66 IVV.</p> <p>Art. 116 Abs. 1 lit. c AHVV Die Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen haben unter anderem die Aufgabe, die Formulare abzugeben.</p> <p>Art. 210 AHVV Das Bundesamt bestimmt die amtlichen Formulare und gibt sie heraus. Es kann die Verwendung weiterer einheitlicher Formulare vorschreiben.</p> <p>Art. 68 Abs. 1 AHVV (Rente) Das Anmeldeformular hat alle Angaben zu enthalten, die für die Bemessung der Rente notwendig sind.</p>		

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Art. 69 AHVV (Hilflosenentschädigung) Das Anmeldeformular hat alle Angaben zu enthalten, die für die Bestimmung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung notwendig sind.</p> <p>Rz. 1003 RWL Wer eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV beansprucht, meldet sich bei der zuständigen Ausgleichskasse an (ZAK 1975 S. 377).</p> <p>Rz. 1106 RWL Für die Anmeldung zum Bezuge von AHV-Leistungen stehen folgende Formulare zur Verfügung: für Altersrenten (Formular 318.370) für Hinterlassenenrenten (Formular 318.371) für Hilflosenentschädigungen der AHV (Formular 009.002).</p> <p>Rz. 1203 RWL</p>		

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Die leistungsberechtigten Personen haben der Anmeldung jeweils amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien ersichtlich sein müssen. Im weitem sind der Anmeldung beizulegen</p> <p>[...]</p>		
<p>Invalidenversicherung Früherfassung Renten Hilfsmittel Medizinische Massnahmen Hilflosenentschädigung Assistenzbeitrag</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) Behördliche Dokumente Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI; Stand 01. Januar 2016)</p> <p>Allgemeine Bestimmungen Art. 65 Abs. 1 und 2 IVV 1 Wer auf Leistungen der Versicherung Anspruch erhebt, hat sich mit einem amtlichen</p>	<p>Art. 112 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)</p> <p>Der Bund verfügt über eine ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Invalidenversicherung. Es bestehen hierfür folglich keine kantonalen Vorschriften.</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen sehen die Anmeldung des Leistungsanspruchs über ein jeweiliges Anmeldeformular vor. Damit wird die Anmeldung in Textform impliziert, eine Unterschrift des Antragstellers ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung.</p> <p>Für die Anmeldung der Früherfassung wird gar Schriftlichkeit verlangt. Wir gehen jedoch davon aus, dass damit nicht eine Schriftlichkeit analog Art. 13 OR gemeint ist, weshalb eine Unterschrift keine Gültigkeitsvoraussetzung ist. Dieselben Formvoraussetzungen gelten auch für die Anmel-</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Formular anzumelden.</p> <p>² Das Anmeldeformular kann bei den vom Bundesamt bezeichneten Stellen unentgeltlich bezogen werden.</p> <p>³ Der Anmeldung sind der Versicherungsausweis des Versicherten und gegebenenfalls seiner Ehefrau, allfällige Markenbücher und ein Personalausweis beizulegen.</p> <p>Art. 66 Abs. 1 IVV</p> <p>¹ Befugt zur Geltendmachung des Anspruchs sind der Versicherte, sein gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, die den Versicherten regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen.</p> <p>[...]</p> <p>Rz. 1001 KSVI</p> <p>Wer eine Leistung der IV (ohne Früherfassung) beansprucht, hat sich auf amtlichem Formular anzumelden (Art. 65 Abs. 1 IVV).</p>		<p>derung der Früherfassung. Diese kann allerdings auch durch eine Reihe von Drittpersonen erfolgen.</p>

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>Rz. 1002 KSVI Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV und AHV erfolgt mittels Formular.</p> <p>Rz 1004 KSVI Wird der Anspruch nicht mit amtlichem Formular geltend gemacht, so ist den vP durch die IV-Stelle unter Beifügung des zutreffenden Formulars eine angemessene Frist zur nachträglichen Einreichung anzusetzen.</p> <p>Rz 1005 KSVI Kommen vP der Aufforderung nicht nach, so ist ihnen mitzuteilen, dass ihr Begehren nicht behandelt werden kann, solange keine Anmeldung auf amtlichem Formular eingereicht wird.</p> <p>Rz. 1008 KSVI Die Anmeldeformulare können kos-</p>		

Leistungsanspruch	Bundesgesetzliche Regelung	Kantonale Regelung	Bemerkungen
	<p>tenlos bei den IV-Stellen und den Ausgleichskassen bezogen werden.</p> <p>Insbesondere Früherfassung</p> <p>Die Person oder Stelle, die im Sinne von Artikel 3b Absatz 2 IVG berechtigt ist, eine versicherte Person zur Früherfassung zu melden, füllt das Meldeformular aus (Art. 1^{ter} Abs. 2 IVV). (Zur Meldung berechtigt sind unter anderem die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung, der Arbeitgeber des Versicherten, behandelnden Ärzte und Chiropraktoren des Versicherten etc.)</p> <p>Bei der Früherfassung müssen der IV-Stelle die Angaben und Personalien der versicherten Person und der meldenden Person (Person nach Art. 3b Abs. 2 IVG) bzw. Stelle schriftlich gemeldet werden (Art. 3b Abs. 1 IVG).</p>		